

# Bürgerfragen

(letzte Aktualisierung: 19. Februar 2014)

## Allgemeines

1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?
2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?
3. Wer kann in den Gemeinderat / Kreistag gewählt werden?
4. Wer kann in den Ortschaftsrat gewählt werden?
5. Welche Hinderungsgründe gibt es?
6. Wer kann als Bürgermeister / Landrat kandidieren?
7. Wer kann Ortsvorsteher werden?

## Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung

8. Wer darf den Bürgermeister, Landrat, Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag wählen?
9. Bis wann sollte jeder seine Wahlbenachrichtigung haben?
10. Was kann der tun, der keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat?
11. Ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auch noch am Wahltag möglich?
12. Was muss derjenige tun, der feststellt, dass auf seiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?
13. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?
14. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?
15. Wie lange sind bei den Kommunalwahlen die Wahlräume geöffnet?
16. Welche Konsequenzen hat die EU-Erweiterung?

## Fragen zur Briefwahl

17. Wie funktioniert die Briefwahl?
18. Wie kann man zwischen den Begriffen „Wahlbriefumschlag“ und „Stimmzettelumschlag“ unterscheiden?
19. Wie lange können die Briefwahlunterlagen angefordert werden?
20. Können die Briefwahlunterlagen auch abgeholt werden?

21. [Wo muss der Wähler, der am Wahltag verhindert ist, die Unterlagen für die Briefwahl anfordern?](#)
22. [Wen muss man benachrichtigen, wenn man am Wahltag krank wird, um trotzdem sein Wahlrecht ausüben zu können?](#)
23. [Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?](#)
24. [Wie wird die Briefwahl durchgeführt?](#)
25. [Kann man sich bei der Briefwahl helfen lassen?](#)
26. [Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde eingegangen sein?](#)
27. [Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?](#)
28. [Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, die sich im aktiven Dienst befinden?](#)
29. [Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?](#)

### **Wahlhandlung**

30. [Wo kann man sich als Helfer für die Wahl bewerben?](#)
31. [Kann jemand verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?](#)
32. [Wie viele Wahlscheine erhält der Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen?](#)
33. [Wie viele Stimmzettel erhält der Bürger bei den durchzuführenden Wahlen?](#)
34. [Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl?](#)
35. [Können nicht Sesshafte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?](#)
36. [Wie viele Stimmen haben die Wähler bei der Bürgermeister- und Landratswahl?](#)
37. [Wie viele Stimmen haben die Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats- bzw. Ortschaftsratswahlen?](#)
38. [Welche Möglichkeiten hat der Bürger mit seinen drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschaftsrats und Kreistags?](#)
39. [Müssen alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschaftsrats und Kreistags vergeben werden?](#)
40. [Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren?](#)
41. [Wie werden Bürgermeister und Landrat gewählt?](#)
42. [Kann der Bürger noch Wunschkandidaten auf den Stimmzetteln hinzufügen? Was passiert, wenn sich kein einziger Bürger einer Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?](#)

43. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?
44. Kann man die Wahlzelle in Begleitung aufsuchen?
45. Sind alle Wahlräume barrierefrei?
46. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?
47. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?

### **Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung**

48. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen ausgezählt?
49. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?
50. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsratswahlen (Verhältnswahl) ungültig?
51. Welche Stimmzettel sind bei Bürgermeister- oder Landratswahlen (Verhältnswahl) ungültig?
52. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältnswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?
53. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze zum Kreistag?
54. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?
55. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach d´Hondt?

### **Kosten**

56. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?
57. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

# Antworten

## Allgemeines

### 1. Welche Aufgaben hat der Gemeinderat / Kreistag?

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde und die Vertretung der Bürger in der Gemeinde. Der Kreistag ist das Hauptorgan des Landkreises und die Vertretung der Bürger im Landkreis.

Der Gemeinderat / Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde / des Landkreises fest; er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde / des Landkreises, soweit nicht der Bürgermeister / Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat / Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er überwacht weiterhin die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister / Landrat.

[nach oben](#)

### 2. Welche Aufgaben hat der Ortschaftsrat?

Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der Bürger die in der Ortschaft wohnen. Die Ortschaftsräte sind ortsnahe Vertreter der in ihren Aufgabenbereich fallenden Interessen und die unmittelbaren Ansprechpartner der Bürger. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Sie sind demgemäß zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Dabei geht es z. B. um die Ausstattung und Nutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, die Pflege des Ortsbildes oder die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (vgl. i. Ü. die Aufzählung in § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) sowie sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragen wurden.

[nach oben](#)

### 3. Wer kann in den Gemeinderat / Kreistag gewählt werden?

In den Gemeinderat / Kreistag sind die Bürger der Gemeinde / des Landkreises wählbar. Bürger der Gemeinde / des Landkreises sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis den Hauptwohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind ferner nicht wählbar, wenn sie nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

[nach oben](#)

### 4. Wer kann in den Ortschaftsrat gewählt werden?

Wahlberechtigt und wählbar zum Ortschaftsrat sind alle Bürger der Gemeinde, die am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

[nach oben](#)

### 5. Welche Hinderungsgründe gibt es?

In § 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 28 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen sind so genannte Hinderungsgründe festgelegt, um mögliche Interessenkollisionen auszuschließen. Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Mandatsträgers soll nicht von persönlichen Bindungen beeinträchtigt werden.

Gemeinderäte / Kreisräte können nicht sein:

- der Bürgermeister / Landrat, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde / des Landkreises,
- die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde / der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
- die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

Das Vorliegen von Hinderungsgründen führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Betroffene darf also kandidieren. Der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt des Mandats entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt. Anderenfalls kann er nicht in den Gemeinderat / Kreistag eintreten.

[nach oben](#)

## **6. Wer kann als Bürgermeister / Landrat kandidieren?**

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie müssen das 18., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 49 Abs. 1 SächsGemO). Der Bewerber muss nicht Bürger der Gemeinde sein. In § 49 Abs. 2 SächsGemO ist näher beschrieben, wer nicht wählbar zum Bürgermeister ist. Außerdem sind Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden gehindert, gleichzeitig Bürgermeister zu sein. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern gilt dies nur, wenn die Bediensteten unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind. Weiterhin darf ein Bürgermeister nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

Wählbar zum Landrat sind ebenfalls Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie müssen das 27., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gilt für die Wählbarkeit zum Landrat gemäß § 45 SächsLKrO Entsprechendes.

[nach oben](#)

## **7. Wer kann Ortsvorsteher werden?**

Der Ortsvorsteher wird nicht von den Bürgern der Ortschaft direkt gewählt. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher muss nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt werden. Ein Gemeinderat, der zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt ist, sowie der Leiter des Rechnungsprü-

fungsamtes können nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

[nach oben](#)

## **Wahlrecht und Wahlbenachrichtigung**

### **8. Wer darf den Bürgermeister, Landrat, Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag wählen?**

Für die Kommunalwahlen sind nur die Bürger der Gemeinden, Ortschaften bzw. Landkreise, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, der Ortschaft oder im Landkreis wohnen, wahlberechtigt (§§ 16 Abs. 1, 66 Abs. 1 SächsGemO, § 14 Abs. 1 Sächs-LKrO).

[nach oben](#)

### **9. Bis wann sollte jeder seine Wahlbenachrichtigung haben?**

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 KomWO) über die jeweilige Wahl zu der er wahlberechtigt ist bzw. die Wahlarten zu denen er wahlberechtigt ist. Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten für alle Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält i. d. R. auch die Benachrichtigung für die gleichzeitige Durchführung mit anderen Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Sächsischen Landtag oder ein Volksentscheid; § 7 Abs. 3 KomWO).

[nach oben](#)

### **10. Was kann der tun, der keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat?**

Wer keine Wahlbenachrichtigung bekommt, ist möglicherweise nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und muss dies berichtigen lassen. Vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl kann jeder Wahlberechtigte während der allgemeinen Öffnungszeiten des jeweiligen Rathauses Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen. In dieser Zeit kann der Wahlberechtigte einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Gemeindeverwaltung stellen (§ 4 KomWG).

[nach oben](#)

### **11. Ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auch noch am Wahltag möglich?**

Eine Eintragung ins Wählerverzeichnis kann nur bis zum 16. Tag vor der Wahl beantragt werden (§ 4 Abs. 3 KomWG, § 9 Abs. 1 KomWO). Danach kann der Wahlberechtigte unter Umständen mit einem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist (§ 11 KomWO).

[nach oben](#)

### **12. Was muss derjenige tun, der feststellt, dass auf seiner Wahlbenachrichtigung die persönlichen Daten falsch sind?**

Unrichtige Daten auf der Wahlbenachrichtigung sollte der Wahlberechtigte bei seiner Gemeindeverwaltung berichtigen lassen. Häufig wird ihm aber keine neue Wahlbenachrichtigung ausgestellt, so dass er auch mit der fehlerhaften wählen kann.

[nach oben](#)

### **13. Werden für Kommunalwahlen und die Europawahl unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen versandt?**

Für die Gemeinderats-, Bürgermeister-, Kreistags-, Landrats- und Ortschaftsratswahlen sowie die Europawahl werden in der Regel gemeinsame Wahlbenachrichtigungen versandt (§ 7 Abs. 3 KomWO).

[nach oben](#)

### **14. Wie wird in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern gewählt?**

Grundsätzlich wählen die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen regulär in dem Wahlraum ihres Wahlbezirkes. Soweit dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, besteht – ebenso wie für Patienten in Krankenhäusern – die Möglichkeit der Briefwahl. In einzelnen Fällen können Sonderwahlbezirke (§ 4 KomWO) gebildet oder bewegliche Wahlvorstände (§ 24 KomWO) eingerichtet werden. Über die Möglichkeiten der Stimmabgabe wird die Leitung der Einrichtungen die Wahlberechtigten gesondert informieren (§ 15 Abs. 2 KomWO).

[nach oben](#)

### **15. Wie lange sind bei den Kommunalwahlen die Wahlräume geöffnet?**

Die Wahlräume sind am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet (§ 16 KomWG; § 40 EuWO).

[nach oben](#)

### **16. Welche Konsequenzen hat die EU-Erweiterung?**

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses bedeutet dies, dass auch die kroatischen Staatsangehörigen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sofern sie am Wahltag die Voraussetzungen des § 16 SächsGemO / § 14 SächsLKrO erfüllen. Dazu zählt, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis / in der Ortschaft wohnen (Hauptwohnung).

[nach oben](#)

## **Fragen zur Briefwahl**

### **17. Wie funktioniert die Briefwahl?**

Voraussetzung für die Briefwahl ist die Erteilung eines Wahlscheines (§ 5 Abs. 1 KomWG / § 6 Abs. 5 EuWG), der beantragt werden kann, wenn der Wähler an der Urnenwahl verhindert ist. Der Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlberechtigte erhält für alle durchzuführenden Kommunalwahlen einen gemeinsamen Wahlschein (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 KomWG), auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen der Wahlscheininhaber wahlberechtigt ist (§ 12 Abs. 4 KomWO). Für die Europawahl wird ein gesonderter Wahlschein erteilt (§ 57 Abs. 2 KomWG). Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit dem Wahlschein übersandt.

Wahlbriefe für die Kommunalwahlen sind dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Wahlbriefe für die Europawahl sind dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtwahlleiter oder

der Gemeinde zuzusenden. Die korrekten Anschriften sind bereits auf den Wahlbriefumschlägen aufgedruckt.

[nach oben](#)

#### **18. Wie kann man zwischen den Begriffen „Wahlbriefumschlag“, „Stimmzettelumschlag“ und „Wahlbrief“ unterscheiden?**

Das Kommunalwahlrecht spricht von „Wahlbriefumschlag“, „Stimmzettelumschlag“ und „Wahlbrief“: Mit „Stimmzettelumschlag“ wird der Umschlag bezeichnet, in den der ausgefüllte Stimmzettel gelegt wird. Der verschlossene „Stimmzettelumschlag“ wird gemeinsam mit dem ausgefüllten Wahlschein in den „Wahlbriefumschlag“ gelegt. Den so befüllten Wahlbriefumschlag bezeichnet das Kommunalwahlrecht mit „Wahlbrief“.

Die Bezeichnung „Wahlbriefumschlag“ und „Wahlbrief“ wird im Europawahlrecht nicht anders verwendet.

[nach oben](#)

#### **19. Wie lange können die Briefwahlunterlagen angefordert werden?**

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, beantragt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 KomWO), bei gleichzeitiger Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen bis zum hierfür bestimmten Zeitpunkt.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 2 KomWO) oder der wegen glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWO, § 14 Abs. 3 KomWO).

[nach oben](#)

#### **20. Können die Briefwahlunterlagen auch abgeholt werden?**

Die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, auch abgeholt werden. Die Abholung der Briefwahlunterlagen kann auch durch einen Beauftragten des Wahlberechtigten erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde zu versichern. Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (§ 14 Abs. 4 KomWO, Anlage 2 KomWO).

[nach oben](#)

#### **21. Wo muss der Wähler, der am Wahltag verhindert ist, seine Unterlagen für die Briefwahl anfordern?**

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen sind schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, bei der Gemeinde zu beantragen (§ 13 Abs. 1 KomWO). Der Wahlberechtigte sollte hierzu den mit der Wahlbenachrichtigung übersandten Antrag nutzen. Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll die Gemeinde Gelegenheit geben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet (Aufstellen einer Wahlzelle) und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Stimmzettelumschlag und der Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dem zuständigen Gemeindebediensteten zu geben. Es kann auch eine Wahlurne für die Entgegennahme der Wahlbriefe genutzt werden.

[nach oben](#)



## **22. Wen muss man benachrichtigen, wenn man am Wahltag krank wird, um trotzdem sein Wahlrecht ausüben zu können?**

Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines können in Krankheitsfällen am Wahltag noch bis 15.00 Uhr bei der Gemeinde gestellt werden. Es kann auch ein Bevollmächtigter diesen Antrag stellen, wenn er durch eine schriftliche Vollmacht nachweist, dass er dazu berechtigt ist (§ 13 Abs. 1 und 2 KomWO). Dann erhält der Wähler noch Briefwahlunterlagen und kann so an der Wahl teilnehmen.

[nach oben](#)

## **23. Welche Unterlagen übersendet die Gemeinde für die Briefwahl?**

Wenn ein Wahlberechtigter durch Briefwahl wählen will, übersendet die Gemeinde mit dem beantragten Wahlschein einen oder mehrere amtliche Stimmzettel für das Wahlgebiet, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind und ein Merkblatt zur Briefwahl (§ 14 Abs. 3 KomWO). Mehrere Stimmzettel erhält der Wahlberechtigte, wenn neben der Gemeinderatswahl auch Ortschaftsrats- oder Bürgermeisterwahlen bzw. Kreistagswahlen gleichzeitig durchgeführt werden.

Auch für die Europawahl werden dem Wähler auf Antrag durch die Gemeinde ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag, ein amtlicher Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für Briefwähler zugesandt (§ 27 Abs. 3 EuWO). Für die Europawahl ist der Stimmzettel weiß, der Stimmzettelumschlag blau und der Wahlbriefumschlag rot. Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen müssen sich hiervon deutlich farblich unterscheiden.

[nach oben](#)

## **24. Wie wird die Briefwahl durchgeführt?**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen. Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt (z. B. Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl oder Landrats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahl), dann kommen alle Stimmzettel der Kommunalwahlen in den gleichen Stimmzettelumschlag.

Danach unterzeichnet der Wähler auf dem Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein steckt er nun in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde / dem Kreis- bzw. Stadtwahlleiter. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden (§ 39 Abs. 1 KomWO; für die Europawahl: vgl. § 59 Abs. 1 EuWO).

[nach oben](#)

## **25. Kann man sich bei der Briefwahl auch helfen lassen?**

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Abs. 4 KomWG i. V. m. § 39 Abs. 2 KomWO). Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

[nach oben](#)

## **26. Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde eingegangen sein?**

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen muss rechtzeitig der Gemeinde übersandt oder überbracht worden sein, d. h. er muss spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) dort eingegangen sein (§ 15 Abs. 7, § 16 KomWG).

[nach oben](#)

## **27. Gibt es unterschiedliche Adressen für die Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl?**

Wahlscheine sowie die Unterlagen für die Briefwahl sind sowohl für die Kommunal- als auch für die Europawahl bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Adressen zur Rücksendung der Wahlbriefe können im Einzelfall davon abweichend sein. Die von den Gemeinden übersandten Wahlbriefumschläge sind bereits mit den entsprechenden Anschriften versehen.

[nach oben](#)

## **28. Wie wählen die Angehörigen der Bundeswehr, die sich im aktiven Dienst befinden?**

Nach § 15 Abs. 3 KomWO ersucht die Gemeinde spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können. In der Regel wählen die Soldaten durch Briefwahl in der Gemeinde in der sie ihren Hauptwohnsitz haben. Soldaten, die in Erfüllung ihrer freiwilligen Wehrpflicht Wehrdienst leisten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende behalten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in der sie gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Sächs-MG), sofern sie ihre Wohnung dort nicht aufgeben. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei werden mit Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung und Bezug der Unterkunft Einwohner der Gemeinde ihres Standortes.

[nach oben](#)

## **29. Wo und wie werden die Wahlbriefe geöffnet?**

Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Am Wahltag verteilt sie die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane (§ 47 Abs. 2 KomWO). Die Wahlbriefe werden erst am Wahltag weiter bearbeitet: Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes prüft, ob jeder Wahlbrief den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Dazu werden die Wahlbriefe nacheinander geöffnet und ihnen der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Die übrigen ungeöffneten Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt, die Wahlscheine werden gesammelt. Über die Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe beschließt der Briefwahlvorstand (§ 48 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1 und 2 KomWO).

Die Wahlurne wird dann erst ab 18.00 Uhr wieder geöffnet. Dann werden die Stimmzettel in gleicher Weise sortiert und gezählt, wie in jedem Wahlraum. Die zeitliche Trennung dieser beiden Vorgänge stellt sicher, dass den Wahlvorständen nicht bekannt wird, welche Wahlentscheidung die einzelnen Briefwähler getroffen haben.

[nach oben](#)

## Wahlhandlung

### **30. Wo kann man sich als Helfer für die Wahl bewerben?**

Die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden von der Gemeinde aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt (§ 10 Abs. 1 KomWG). Eine entsprechende Mitteilung kann daher an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder direkt an den Bürgermeister gerichtet werden.

[nach oben](#)

### **31. Kann jemand verpflichtet werden, im Wahlvorstand mitzuarbeiten, damit dieser arbeitsfähig ist?**

Bei der Mitarbeit in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 11 KomWG). Nach § 17 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 15 Abs. 1 SächsLKrO können die Bürger der Gemeinden bzw. Landkreise zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet werden. Für den Fall, dass einer Gemeinde nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Abs. 2 KomWG eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde aus dem Kreis der Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

[nach oben](#)

### **32. Wie viele Wahlscheine erhält der Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen?**

Für alle durchzuführenden Kommunalwahlen (also die Wahl zum Gemeinderat sowie ggf. zum Ortschaftsrat und/oder Bürgermeister bzw. Kreistag) wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt (§ 12 Abs. 4 KomWO), auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist. Daneben wird ein getrennter Wahlschein für die Europawahl erteilt.

[nach oben](#)

### **33. Wie viele Stimmzettel erhält der Bürger bei den durchzuführenden Wahlen?**

Der Wähler kann bis zu vier Stimmzettel erhalten. Je nachdem wie welche Wahlen stattfinden, erhält er je einen Stimmzettel für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Stadtrats- oder Gemeinderatswahl und ggf. die Ortschaftsratswahl. Im Einzelfall ist es möglich, dass in einer Gemeinde weitere Stimmzettel für eine Bürgermeisterwahl oder einen örtlichen Bürgerentscheid ausgegeben werden.

[nach oben](#)

### **34. Wodurch unterscheiden sich die Stimmzettel zu Kommunal- und Europawahl?**

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich farblich deutlich von der weißen Farbe der Stimmzettel für die Europawahl (§ 38 Abs. 1 EuWO) unterscheiden (§ 26 Abs. 7 KomWO). Die Stimmzettel für die einzelnen Kommunalwahlen unterscheiden sich ebenfalls in ihrer Farbe voneinander (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 KomWG). Weitere Erläuterungen dazu sind unter Frage 23. zu finden.

[nach oben](#)

### **35. Können nicht Sesshafte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Sachsen aufhalten, bei den Kommunalwahlen wählen?**

Für die Kommunalwahlen sind nur die Bürger der Gemeinden (Ortschaften) bzw. Landkreise, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde (Ortschaft) oder im Landkreis

wohnen, wahlberechtigt (§ 16 Abs. 1 SächsGemO, § 14 Abs. 1 SächsLKrO). Nicht Sesshafte sind daher zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt.

[nach oben](#)

### **36. Wie viele Stimmen haben die Wähler bei der Bürgermeister- und Landratswahl?**

Bei der Bürgermeister- und Landratswahl hat jeder Wahlberechtigte jeweils eine Stimme (vgl. §§ 43 Abs. 1, 56 Satz 2 KomWG).

[nach oben](#)

### **37. Wie viele Stimmen haben die Wähler bei Kreistags-, Gemeinderats- bzw. Ortschaftsratswahlen?**

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Dies gilt für die Kreistagswahl gemäß §§ 48, 15 Abs. 1 KomWG. Es gilt gemäß § 15 Abs. 1 KomWG für Gemeinderats- und Stadtratswahlen und für Ortschaftsratswahlen ergibt es sich aus § 66 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. §§ 33, 15 Abs. 1 KomWG).

[nach oben](#)

### **38. Welche Möglichkeiten hat der Bürger mit seinen drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde-, Ortschaftsrats und Kreistags?**

Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Kreisräte werden nach den §§ 30 Abs. 2, 66 Abs. 1 SächsGemO, § 26 Abs. 3 SächsLKrO aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dies gilt dann, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge („Listen“) eingereicht wurden. Dabei hat der Wähler drei Stimmen zur Verfügung und kann diese entweder auf einen Bewerber („Kandidaten“) konzentrieren („kumulieren“) oder auf bis zu drei Bewerber desselben oder auch verschiedener Wahlvorschläge verteilen („panaschieren“).

[nach oben](#)

### **39. Müssen alle drei Stimmen zur Wahl des Gemeinde- bzw. Stadtrats, Ortschaftsrats und Kreistags vergeben werden?**

Nein. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, ist die Stimmabgabe trotzdem gültig (§ 15 Abs. 5 Satz 3 KomWG).

[nach oben](#)

### **40. Was bedeuten Kumulieren und Panaschieren?**

Beim Kumulieren (auch Häufeln) können auf einen Kandidaten mehrere Stimmen abgegeben werden (bis zu drei Stimmen). Verteilt der Wähler dagegen seine Stimmen auf Kandidaten verschiedener Listen nennt man das Panaschieren.

[nach oben](#)

### **41. Wie werden Bürgermeister und Landrat gewählt?**

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde und der Landrat von den Bürgern des Landkreises nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei hat der Wähler eine Stimme, die er dem nach seiner Meinung geeigneten Bewerber geben kann. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften der ersten Wahl u.a. mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl und

bei Stimmgleichheit das Los entscheidet (§48 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 44 Abs. 2 SächsLKrO jeweils in Verbindung mit § 44a KomWG).

[nach oben](#)

**42. Kann der Bürger noch Wunschkandidaten auf den Stimmzetteln hinzufügen?  
Was passiert, wenn sich kein einziger Bürger einer Gemeinde um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt?**

Weitere „Wunschkandidaten“ können nur dann auf die Stimmzettel geschrieben werden, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist (§ 30 Abs. 3 SächsGemO / § 26 Abs. 4 SächsLKrO, § 15 Abs. 6 KomWG). In diesen Fällen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und der Stimmzettel muss drei freie Zeilen enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO). Auf diesen drei freien Zeilen kann der Wähler bis zu drei „Wunschkandidaten“ eintragen. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, entfällt die Möglichkeit, die drei zur Verfügung stehenden Stimmen zu kumulieren (kein Recht auf Stimmenhäufung).

[nach oben](#)

**43. Wird solange gewählt, bis alle Sitze des Gemeinde-, Ortschaftsrats oder Kreistags besetzt sind?**

Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinde- bzw. Stadträte, Ortschafts- oder Kreisräte finden nur an dem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Wahltag statt (§§ 1 Abs. 1, 33, 48 KomWG). Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt (§ 21 Abs. 3 KomWG). Soweit nach der Verhältniswahl oder nach der Mehrheitswahl weniger als zwei Drittel der Sitze besetzt werden können, findet analog § 34 Abs. 7 SächsGemO bzw. § 30 Abs. 7 SächsLKrO nach Zusammentritt des Gemeinde- bzw. Stadtrats, Ortschaftsrats oder Kreistages eine Ergänzungswahl zur Besetzung der verbleibenden Sitze statt. Um dies jedoch schon im Vorfeld der Wahl zu verhindern, wurde durch § 20 Abs. 3 KomWO die Möglichkeit geschaffen, die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zu verlängern. Dies ist aber nur möglich, wenn kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze.

[nach oben](#)

**44. Kann man die Wahlzelle in Begleitung aufsuchen?**

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 15 Abs. 4 KomWG). Dazu kann sich der Wahlberechtigte von einer Hilfsperson, die auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein kann, in die Wahlzelle begleiten lassen (§ 33 KomWO). Der Wahlberechtigte hat dies dem Wahlvorstand vorher bekannt zu geben.

[nach oben](#)

**45. Sind alle Wahlräume barrierefrei?**

Leider ist es nicht möglich, alle Wahlräume barrierefrei auszustatten. Die Kommunen sollen jedoch möglichst barrierefreie Wahlräume auswählen und die Räume entsprechend einrichten (§ 13 KomWG, § 25 Abs. 1 KomWO). Welche Wahlräume barrierefrei sind, teilt die Gemeinde in der Regel in der Wahlbekanntmachung mit. Darüber hinaus soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wenn der Wahlraum barrierefrei ist. Ist dies nicht der Fall soll mitgeteilt werden, wo der Wahlberechtigte Details zu dem nächsten barrierefreien Wahlraum erhalten kann. Befindet sich der nächste barrierefreie Wahlraum in einem anderen

Wahlbezirk des für den Wähler zuständigen Wahlkreises, so kann hier mit Wahrscheinlichkeit gewählt werden.

[nach oben](#)

#### **46. Stehen in den Wahlräumen Wahlschablonen zur Verfügung?**

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte ist in der Kommunalwahlordnung nicht vorgesehen. Bei entsprechendem Bedarf können sich die Gemeinden mit den Organisationen der Blindenhilfe in Verbindung setzen.

[nach oben](#)

#### **47. Bekommt man einen neuen Stimmzettel, wenn man aus Versehen das Kreuz an der falschen Stelle gesetzt hat und korrigieren möchte?**

Sofern der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat, ist ihm vom Wahlvorstand auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 32 Abs. 7 KomWO).

[nach oben](#)

### **Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung**

#### **48. In welcher Reihenfolge werden die einzelnen Wahlen ausgezählt?**

Generell wird bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl und Ortschaftsratswahl vorgegangen. Beim Zusammentreffen mit „anderen Wahlen“ (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl) ist nach § 40 Abs. 6 KomWO zunächst das Ergebnis der anderen Wahlen zu ermitteln und festzustellen. Danach werden die Ergebnisse der Kommunalwahlen für jede Wahl getrennt ermittelt und festgestellt.

[nach oben](#)

#### **49. Wer kann an der Auszählung der Stimmen teilnehmen?**

Während der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse hat jedermann zum Wahlraum und zu den Nebenräumen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 40 Abs. 2 KomWO).

[nach oben](#)

#### **50. Welche Stimmzettel oder Stimmen sind bei Gemeinderats-, Kreistags- oder Ortschaftsratswahlen (Verhältniswahl) ungültig?**

In § 19 KomWG ist von gültigen Stimmen und – daneben – von gültigen Stimmzetteln die Rede, d. h., es wird zwischen ungültigen Stimmen und ungültigen Stimmzetteln unterschieden. Dies liegt darin begründet, dass hier mehrere Kreuze gemacht werden dürfen, so dass auf einem gültigen Stimmzettel durchaus eine oder zwei ungültige Stimmen erkannt werden können. Daneben kann aber auch – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 KomWG – der gesamte Stimmzettel ungültig sein.

Ungültig ist ein Stimmzettel nach § 19 Abs. 1 KomWG, der

- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
- nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine gültigen Stimmen enthält,
- mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat, oder



- einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.
- Ungültig ist gemäß § 20 Abs. 1 KomWG eine Stimme, wenn sie
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - die Zuwendung der Stimmen an einen bestimmten Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
  - unter Überschreitung der zulässigen Häufung von drei Stimmen auf einen Bewerber abgegeben wurde.

[nach oben](#)

### **51. Welche Stimmzettel sind bei Bürgermeister- oder Landratswahlen (Verhältniswahl) ungültig?**

Anders ist die Rechtslage im Rahmen des § 44 KomWG (§ 56 KomWG). Ungültig ist gemäß § 44 KomWG eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
- nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig ist,
- unverändert abgegeben worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.

Auf die Gültigkeit des Stimmzettels kommt es im Rahmen einer Bürgermeisterwahl nicht an. § 44 KomWG spricht allein von Ungültigkeit von Stimmen (auf einem Stimmzettel). Ein Stimmzettel ohne Kreuz für einen Bewerber (oder ggf. die eindeutige Benennung einer weiteren Person als gewählt) enthält keine gültige Stimme und wird somit nicht gewertet, denn die Stimme kann keiner wählbaren Person in positiver Weise zugeordnet werden.

[nach oben](#)

### **52. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis?**

Die Verteilung der Sitze erfolgt gemäß § 21 KomWG nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ([siehe Beispielsberechnung](#)).

[nach oben](#)

### **53. Wie erfolgt die Verteilung der Sitze in Kreisfreien Städten und bei der Wahl zum Kreistag?**

1. Schritt: Die im Wahlgebiet (Kreisfreie Stadt bzw. Landkreis) ermittelten Gesamtstimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ([Erläuterung – siehe Frage 55](#)) verteilt. Damit stehen die der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat / Kreistag insgesamt zustehenden Sitze fest.

2. Schritt: Nun werden die der einzelnen Partei oder Wählervereinigung zustehenden Sitze auf die Wahlkreise verteilt. Auch diese Verteilung erfolgt wieder nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Schritt: Letztlich werden die Sitze auf die einzelnen Kandidaten verteilt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

[nach oben](#)

### **54. Welche Problemfälle können bei der Sitzverteilung zum Kreistag auftreten?**

Sollten auf eine Partei oder Wählervereinigung in einem Wahlkreis mehr Sitze entfallen, als Kandidaten vorhanden sind, so werden die überschüssigen Sitze Kandidaten derselben Partei oder Wählervereinigung zugeteilt, denen in anderen Wahlkreisen kein Sitz zugeteilt wird.

Dabei werden die Sitze an diese Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung. Stimmt auch noch die Reihenfolge überein, bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Kandidaten durch Los.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung im gesamten Wahlgebiet mehr Sitze als Kandidaten in allen Wahlvorschlägen der Wahlkreise vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

[nach oben](#)

## 55. Wie funktioniert das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt?

Die Stimmen der Parteien oder Wählervereinigungen werden durch eine Folge von Divisoren (1, 2, 3, 4 ...) geteilt und die zu vergebenden Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt.

Beispiel:

Teiler	A-Partei	Sitz-Nr.	B-Partei	Sitz-Nr.	C-Partei	Sitz-Nr.
1	7.000	1	3.000	3	900	
2	3.500	2	1.500	6	450	
3	2.333,33	4	1.000		300	
4	1.750	5	750		225	
5	1.400	7	600		180	
<b>Gesamtzahl</b>		<b>5</b>		<b>2</b>		

Bei 7 im Beispielfall zu vergebenden Sitzen entfielen auf die A-Partei 5 Sitze und die B-Partei 2 Sitze. Die C-Partei erlangt keinen Sitz. Auf die A-Partei entfallen dabei die Höchstzahlen 1 (7.000), 2 (3.500), 4 (2.333,33), 5 (1.750) und 7 (1.400). Auf die B-Partei entfallen die Höchstzahlen 3 (3.000) und 6 (1.500).

[nach oben](#)

## Kosten

### 56. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?

Die Kosten für die Wahlen des Bürgermeisters, Gemeinderates und der Ortschaftsräte fallen ausschließlich bei der Gemeinde an. Sie ist alleiniger Kostenträger aller Sach- und Personalaufwendungen.

Die Kosten von Kreiswahlen (Kreistag und Landrat) werden nach dem Entstehungsprinzip zwischen Landkreis und Gemeinden verteilt. Das gilt für den Sach- und den Personalaufwand. Zu den bei der Gemeinde für die Kreiswahlen anfallenden zahlreichen Kosten zählen z. B. Kosten für die Wahlhelfer, das Erstellen der Wählerverzeichnisse einschließlich der Beschaffung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten sowie der Briefwahlunterlagen, Anmietung von Wahlräumen, soweit die Gemeinden keine eigenen Räumlichkeiten haben, die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse, Wahlbekanntmachung usw. Beim Landkreis anfallende Kosten sind beispielsweise die der Wahlbekanntmachung, der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Kosten für den Kreiswahlausschuss.



[nach oben](#)

**57. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?**

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden bzw. Landkreise vor.

[nach oben](#)

## Beispielsberechnung:

kreisangehörige Gemeinde (4.000 Einwohner) mit 16 zu wählenden Gemeinderäten

Listenplatz	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	A1	706	B1	199	C1	1594	D1	844
2	A2	85	B2	15	C2	952	D2	496
3	A3	200			C3	255	D3	458
4	A4	37			C4	422	D4	369
5					C5	174	D5	2
6					C6	95	D6	65
7					C7	62	D7	52
8					C8	42	D8	70
9					C9	2		
Summe:		<b>1028</b>		<b>214</b>		<b>3598</b>		<b>2356</b>
Gesamtsumme: <b>7196</b>								

Die Stimmzahlen aller Bewerber eines Wahlvorschlags werden zusammengezählt. Mit diesen Gesamtstimmzahlen wird die Sitzverteilung nach d'Hondt durchgeführt.

Teiler	A-Partei Höchstzahl	Sitz- Nr.	B-Partei Höchstzahl	Sitz- Nr.	C-Partei Höchstzahl	Sitz- Nr.	D-Partei Höchstzahl	Sitz- Nr.
1	<b>1028,00</b>	<b>6</b>	214,00		<b>3598,00</b>	<b>1</b>	<b>2356,00</b>	<b>2</b>
2	<b>514,00</b>	<b>13</b>	107,00		<b>1799,00</b>	<b>3</b>	<b>1178,00</b>	<b>5</b>
3	342,67		71,33		<b>1199,33</b>	<b>4</b>	<b>785,33</b>	<b>8</b>
4	257,00		53,5		<b>899,5</b>	<b>7</b>	<b>589,00</b>	<b>11</b>
5	205,6		42,8		<b>719,6</b>	<b>9</b>	<b>471,2</b>	<b>14</b>
6	171,33		35,67		<b>599,67</b>	<b>10</b>	392,67	
7	146,86		30,57		<b>514,00</b>	<b>12</b>	336,57	
8	128,5		26,75		<b>449,75</b>	<b>15</b>	294,5	
9	114,22		23,78		<b>399,78</b>	<b>16</b>	261,78	
10	102,8		21,4		359,8		235,6	
<b>Gesamtzahl</b>		<b>2</b>		<b>0</b>		<b>9</b>		<b>5</b>

Die auf die Parteien entfallenden Sitze werden nun den Bewerbern entsprechend in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen verteilt.

Reihung nach Wahl	A-Partei		B-Partei		C-Partei		D-Partei	
	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen	Name	Stimmen
1	<b>A1</b>	<b>706</b>	B1	199	<b>C1</b>	<b>1594</b>	<b>D1</b>	<b>844</b>
2	<b>A3</b>	<b>200</b>	B2	15	<b>C2</b>	<b>952</b>	<b>D2</b>	<b>496</b>
3	A2	85			<b>C4</b>	<b>422</b>	<b>D3</b>	<b>458</b>
4	A4	37			<b>C3</b>	<b>255</b>	<b>D4</b>	<b>369</b>
5					<b>C5</b>	<b>174</b>	<b>D8</b>	<b>70</b>
6					<b>C6</b>	<b>95</b>	D6	65
7					<b>C7</b>	<b>62</b>	D7	52
8					<b>C8</b>	<b>42</b>	D5	2
9					<b>C9</b>	<b>2</b>		

In den Gemeinderat sind nun die gewählt, die in dieser Tabelle fett markiert sind. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzperson ihres Wahlvorschlages festzustellen.

[nach oben](#)